



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Masterstudiengang
Biofabrication (Biofabrikation)
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. August 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang *Biofabrication* (Biofabrikation) an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/037), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2018 (AB UBT 2018/042), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 16 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb der Fristen des § 17 mehrmals wiederholt werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird zu Satz 1 und nach dem Wort „zweite“ wird der Passus „oder jede weitere“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
5. In § 19 werden die Worte „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
6. Nach § 22 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
7. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle „Allgemeiner Teil“ wird folgendermaßen geändert:
 - aa) In der Modulzeile „FTE“ werden in der zweiten Spalte ersten zwei Wörter gestrichen.
 - bb) In der Modulzeile „SAB“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Selfassembling“ durch das Wort „Self-Assembling“ ersetzt.

- cc) In der Modulzeile „WBT“ wird in der zweiten Spalte das Wort „für“ durch das Wort „for“ ersetzt.
- dd) In der Modulzeile „WSM“ wird der Passus „Soft Matter Simulation“ durch den Passus „Simulation of Materials“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „Vertiefung“ wird wie folgt ersetzt:

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
SA	Summer Academy	X	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
	Wahlpflichtbereich: (24 LP)			
AM	Advanced Module	X	3 x 8	Portfolioprfung pro Teilmodul: Ein mündlicher Vortrag (30 min, Gewichtung 0,3) und ein schriftliches Protokoll (Gewichtung 0,7).
IAM	International Advanced Module	X	24	Portfolioprfung: Ein mündlicher Vortrag (30 min, Gewichtung 0,3) und ein schriftliches Protokoll (Gewichtung 0,7).

8. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 30. November eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2


Diese Satzung tritt am 2. August 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. Juli 2019, Az. A 3396/15 - I/1a.

Bayreuth, 1. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 1. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2019.